

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

55 (7.12.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach





# Amthches Verkündigungsblatt

für den

## Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 55.

Samstag, den 7. Dezember

1918.

### Verordnung.

(Vom 23. November 1918.)

#### Die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 11. Dezember 1916, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln, in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt 1916 Seite 1355, 1917 Seite 379), sowie der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Kaffees sowie Vereins- und Gesellschaftsräume, in denen Speise oder Getränke verabreicht werden, sind von 10 Uhr abends bis 10 Uhr vormittags zu schließen. An den Samstagen dürfen sie bis 11 Uhr abends geöffnet bleiben.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, das frühere Öffnen einzelner Gast- oder Schankwirtschaften zu gestatten. Gastwirtschaften dürfen auch vor 10 Uhr vormittags und nach 10 Uhr abends diejenigen Räume geöffnet halten, welche für den Aufenthalt der bei ihnen übernachtenden Fremden unentbehrlich sind.

#### § 2.

Die in § 1 genannten Betriebe sind auf die unbedingt nötigen Räume zu beschränken. Die übrigen Räume sind zu schließen. Die Ortspolizeibehörden bestimmen für die größeren Betriebe im Einzelfalle, welche Räume hiernach zu schließen sind.

In Wirtschaften dürfen warme Speisen nach 9 Uhr abends nicht mehr verabfolgt werden; die Kommunalverbände sind befugt, die Verabfolgung warmer Speisen in Wirtschaften zeitlich weiter einzuschränken.

#### § 3.

Unberührt durch die Bestimmungen dieser Verordnung bleiben ortspolizeiliche Vorschriften, durch welche die Polizeistunde auf eine frühere Zeit als 10 Uhr festgesetzt wird, sowie die Befugnis zur Kürzung der Polizeistunde, die den Bezirksämtern durch § 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1907, Polizeistunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 303), eingeräumt ist. Die Stunde der Schließung eines Betriebes ist zugleich Polizeistunde im Sinne des § 385 des Reichs-Strafgesetzbuches.

#### § 4.

Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schausstellungen stattfinden, sowie öffentliche Vergnügungstätten aller Art sind spätestens um 10 Uhr abends zu schließen.

#### § 5.

Offene Verkaufsstellen müssen von 6 Uhr abends bis 9 Uhr vormittags sowie an den Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. An den Samstagen dürfen alle offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends geöffnet sein. Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, dürfen werktags mit dem Verkauf von Lebensmitteln vor 9 Uhr beginnen.

Solange die Arbeitszeit in den Fabriken eines Bezirks nicht spätestens um 4 Uhr nachmittags beendet ist, kann der Kommunalverband gestatten, daß

1. alle offenen Verkaufsstellen an den Samstagen bis 8 Uhr abends und an den Montagen bis 7 Uhr abends geöffnet sein dürfen,
2. offene Verkaufsstellen, in denen der Verkauf von Lebensmitteln als Haupterwerbszweig betrieben wird, an den Werktagen allgemein bis 8 Uhr abends zum Verkauf von Lebensmitteln geöffnet bleiben.

#### § 6.

Verkaufsstellen von Frischmilch dürfen an den Sonn- und Feiertagen zu der von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeit offengehalten werden.

Die ländlichen Kommunalverbände können für solche Gemeinden, in welchen sich der Hauptverkauf bisher an den Sonn- und Feiertagen vollzogen hat, gestatten, daß die offenen Verkaufsstellen an diesen Tagen vor oder nach Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes während insgesamt 2 Stunden geöffnet sind.

Alle offenen Verkaufsstellen dürfen an den 4 Sonntagen vor Weihnachten von 11 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends und die offenen Verkaufsstellen, in denen ausschließlich Papierwaren verkauft werden, am 27. und 30. Dezember 1918 bis 7 Uhr abends sowie am 29. Dezember 1918 von 11 Uhr bis 1 Uhr mittags geöffnet sein.

#### § 7.

Unter die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung fallen nicht die Apotheken.

Hinsichtlich der Friseur- und Barbiergeschäfte verbleibt es auch dann bei den bisherigen Bestimmungen, wenn sie mit einer offenen Verkaufsstelle verbunden sind; in der Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, darf jedoch ein Verkauf von Waren in ihnen nicht stattfinden.

#### § 8.

Die offenen Verkaufsstellen dürfen in der Zeit, in welcher sie geschlossen sind, nicht beleuchtet sein. Eine Ausnahme tritt nur insofern ein, als während je einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Verkaufszeit die zur Ausführung von vorbereitenden Arbeiten für den Verkauf oder von Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten erforderliche Beleuchtung im Bedarfsfall gestattet ist.

#### § 9.

Die Kommunalverbände sind befugt, die Zeit, während deren die offenen Verkaufsstellen nach den §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet bleiben dürfen, weiter einzuschränken.

#### § 10.

Museen, Sammlungen und sonstige Ausstellungsräume dürfen nur insofern geheizt werden, als es erforderlich ist, um eine Schädigung der Ausstellungsgegenstände durch die Einwirkung von Frost zu verhüten.

#### § 11.

Diese Verordnung tritt am 27. November 1918 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 21. März 1918, die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. November 1918.

Badische vorläufige Volksregierung:

Der Präsident:

Geiß.

Ministerium des Innern:

Haas.

Ministerium für Ernährungswesen:

Trunk.

#### Bekanntmachung, betreffend die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln.

Vom 11. Dezember 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

#### § 4.

Die Beleuchtung der Schaufenster, der Läden und der sonstigen zum Verkauf an das Publikum bestimmten Räume ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken. Das gleiche gilt für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften, Cafés, Theater, Lichtspielhäuser, Räume, in denen Schausellungen stattfinden, sowie für öffentliche Vergnügungstätten aller Art. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Die Außenbeleuchtung von Schaufenstern und von Gebäuden zu gewerblichen Zwecken ist verboten. Ausnahmen können von den Polizeibehörden zugelassen werden. Die Bestimmung im Abs. 1 Satz 1 hat hierbei Anwendung zu finden.

#### § 5.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze ist bis auf das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendige Maß einzuschränken. Die Polizeibehörden sind berechtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

#### § 6.

Die elektrischen Straßenbahnen und straßenbahnähnlichen Kleinbahnen haben ihren Betrieb soweit einzuschränken, wie es sich irgend mit den Verkehrsverhältnissen vereinbaren läßt. Die Aufsichtsbehörden können die entsprechenden Anordnungen treffen.

#### § 7.

Die dauernde Beleuchtung der gemeinsamen Hausflure und Treppen in Wohngebäuden ist nach 9 Uhr abends verboten. Die zuständigen Polizeibehörden sind berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

#### § 8.

Wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1, § 7 oder den auf Grund des § 4 Abs. 1, der §§ 5, 6 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 11. Dezember 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

#### Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise für Rüben betreffend.

Aufgrund des § 3 der Bekanntmachung der Bad. Gemüservsorgung vom 15. Oktober 1918, Höchstpreise und Bewirtschaftung der Rübenente betr. (Amtsverkündiger vom 8. November 1918 Seite 156) werden hiermit für den Bezirk des Kommunalverbandes Durlach-Land folgende Höchstpreise für den Kleinhandel in Rüben festgesetzt:

|                         |        |              |
|-------------------------|--------|--------------|
| Futterrüben             | M. 3.— | für den Ztr. |
| Weißer (Stoppel-) Rüben | 2.50   | " " "        |
| Rohrüben (Erdlohrüben): |        |              |
| gelbe                   | 4.—    | " " "        |
| weiße                   | 2.50   | " " "        |
| Futtermöhren            | 4.—    | " " "        |

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne der Bekanntmachung über Höchstpreise und gegen Preistreiberi. Ihre Uebertretung wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Bezahlung von Kleinhandelspreisen kommt in Frage, wenn Rüben im Kleinhandel unmittelbar vom Erzeuger an den Verbraucher abgesetzt werden, wie dies besonders beim Verkauf der für die menschliche Ernährung bestimmten Rüben auf Märkten und in Verkaufsstellen oder beim Verkauf geringer Mengen für die Kleintierhaltung der Fall ist. Führt der Erzeuger dem Verbraucher die Rüben mittels Fuhrwerk, Karren und dergl. zu, so darf er für die Fuhrkosten nicht noch eine besondere Entschädigung beanspruchen, da die Fuhrkosten in den oben festgesetzten Kleinhandelshöchstpreisen mitberücksichtigt sind.

Durlach, den 18. November 1918.

Bezirksamt.



**Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September 1915, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. November 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 607, 728 und 1916 S. 673), und die Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Wein vom 21. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 751) wird mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern folgendes bestimmt:

I. Für den Wein der Ernte 1918 werden folgende Erzeuger-richtpreise in Mark für das Hektoliter festgesetzt:

|   | Weißwein:   |             | Rothwein:   |       |
|---|-------------|-------------|-------------|-------|
|   | Mark        |             | Mark        |       |
| 1. Seegegend                                      | 200 bis 250 | 250 bis 350 | 250 bis 350 | 300   |
| 2. Oberes Rheintal                                | 200 "       | 250 "       | 250 "       | 300 " |
| 3. Markgräflergegend                              | 300 "       | 350 "       | 350 "       | 400 " |
| 4. Kaiserstuhl- und Oberrhein- u. Böhler Gegenden | 280 "       | 380 "       | 370 "       | 450 " |
| 5. Breisgau- und Oberrhein- u. Böhler Gegenden    | 200 "       | 300 "       | 320 "       | 350 " |
| 6. Ortenauer u. Böhler Gegenden                   | 300 "       | 380 "       | 480 "       | 500 " |
| 7. Kraichgau- und Neckargegend                    | 280 "       | 330 "       | 350 "       | 400 " |
| 8. Bergstraße                                     | 280 "       | 350 "       | 350 "       | 400 " |
| 9. Main- und Taubergegend                         | 200 "       | 300 "       | 250 "       | 350 " |

Amerikanerwein ohne Rücksicht auf das Erzeugungsgebiet 150 bis 200 Mark.  
Die obersten Richtpreise gelten für gute Lage und Beschaffenheit; für mittlere und geringe Lage und Beschaffenheit sind sie entsprechend zu ermäßigen.

Bei der Abgabe von Trauben zur Weinbereitung gelten entsprechende Preise, wobei davon auszugehen ist, daß zur Erzeugung eines Hektoliters Wein etwa 2 1/2 Zentner Trauben erforderlich sind.

Überschreitungen der Preise begründen die Vermutung, daß eine übermäßige Preissteigerung im Sinne der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberi (Reichs-Gesetzbl. S. 395) vorliegt.

II. Der Weinhändler darf beim Verkauf von Wein zu den von ihm gezahlten Preisen folgende Zuschläge nehmen:

- a) beim Verkauf ab Kelter 10 vom Hundert,
- b) beim Verkauf ab Kelter bis zum 1. Ab-  
laß insgesamt 20 vom Hundert,  
bis zum 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
nach dem 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
zusätzlich 1 vom Hundert  
monatlich für Zins und  
Schwanung vom Tage des  
2. Ablasses an.

Falls der Nachweis höherer Geschäftskosten erbracht wird, kann das Landespreisamt von Fall zu Fall einen entsprechend höheren Zuschlag gewähren.

III. Die Zuschläge, welche die Gast- und Schankwirte beim Auskauf von Wein nehmen dürfen, werden je nach der Art ihres Geschäftsbetriebes auf 30-50 vom Hundert ihres Verkaufspreises festgesetzt. Dieser Zuschlag darf nicht auch von der Weinsteuer berechnet werden. Falls der Nachweis höherer Geschäftskosten erbracht wird, kann das Landespreisamt von Fall zu Fall einen entsprechend höheren Zuschlag zulassen.

In den Verkaufspreis darf ein Gast- oder Schankwirt, wenn er den Wein unmittelbar vom Erzeuger kauft, für Kelterbehandlung zu dem Erzeugerpreis, welcher den Richtpreis keinesfalls überschreiten darf, noch folgende Zuschläge einkalkulieren:

- bis zum 1. Ab-  
laß 10 vom Hundert,  
bis zum 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
nach dem 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
zusätzlich 1 vom Hundert  
monatlich für Zins und  
Schwanung vom Tage des  
2. Ablasses an.

IV. Unterzieht der Erzeuger den Weinmost einer Kelterbehandlung, so darf er folgende Zuschläge berechnen:

- bis zum 1. Ab-  
laß 10 vom Hundert,  
bis zum 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
nach dem 2. Ab-  
laß weitere 5 vom Hundert,  
zusätzlich 1 vom Hundert  
monatlich für Zins und  
Schwanung vom Tage des  
2. Ablasses an.

V. Für Weine von besonderer Güte können Preiszuschläge nach Anhörung des beim Landespreisamt bestehenden Weinprüfungsausschusses zugelassen werden. Anträge auf Bewilligung solcher Zuschläge sind bei dem Landespreisamt schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen Angaben über die besondere Traubenart, Lage und Güte, sowie die Menge und den für den Wein geforderten Preis enthalten.

VI. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1918.  
Bad. Landespreisamt.

**Die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente betreffend.**

Durch Verordnung des Kais. der Volksbeauftragten in Berlin vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt 1918 Nr. 153 Seite 1310) wird die Wirksamkeit der Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente entsprechend auf das Jahr 1919 erstreckt.

- a) Empfänger einer Invaliden- oder Krankenrente eine monatliche Zulage von 3 M.
- b) Empfänger einer Witwen-, Waisenrenten- oder Waisenrente eine monatliche Zulage von 4 M.

Durlach, den 26. November 1918.  
Badisches Bezirksamt.

Durlach, Handelsregister. Zu Badische Maschinenfabrik und Eisengießerei vormals G. Sebald und Sebald u. Neff, Durlach, eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. November 1918 - § 16 durch den Zusatz geändert, daß die Gesellschaft die Reichsstempelsteuer für diese Vergütungen trägt. Amtsgericht

**Auszug aus der Bekanntmachung, den Ausdrusch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten betreffend.**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 435) wird bestimmt, daß die Besitzer von Vorräten, welche gemäß § 1 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 zugunsten der Kommunalverbände beschlagnahmt sind, ihr Getreide spätestens bis zum 15. Dezember 1918 auszudreschen haben. Als Besitzer im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch die mit der Verwaltung der Vorräte für den Eigentümer betrauten Inhaber des Gewahrsams.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1918  
Großh. Ministerium des Innern:  
von Bodman.

**Bekanntmachung.**

**Die Mühle des Wilhelm Lepp von Weingarten betreffend.**

Von Samstag, den 30. November 1918 ist die Mühle des Wilhelm Lepp von Weingarten unter Zwangsverwaltung wieder geöffnet.

Durlach, den 28. November 1918  
Badisches Bezirksamt.

Gerichtsvollzieher Max Herzog ist zum Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Durlach ernannt. Er hat seinen Dienst angetreten. Amtsgericht.

Die Landwirt Karl Deurer Ehefrau, Marie geb. Weinacker in Jöhlingen, hat beantragt, den verschollenen Fabrikarbeiter Martin Weinacker, zuletzt wohnhaft in Jöhlingen, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Freitag, den 6. Juni 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen. Durlach, den 18. November 1918. Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.

**Durlach.**

**Zwangs-Versteigerung.**

V 2/18 Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemartung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Johann Bortoluzzi, Fabrikant in Karlsruhe, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

**Freitag, den 24. Januar 1919,**  
vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen Amtsgerichtsgebäude Zimmer Nr. 9 dahier versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. August 1918 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:**

Grundbuch von Durlach Band 35 Heft 20  
Bestandverzeichnis 1.

Lagerbuch Nr. 1389. 3 a 15 qm Hofstraite unten am Gröhingerweg. Hierauf steht:

ein dreistöckiges Wohnhaus mit Anstich und Eisenbalkendeckel - Haus Moltkestraße Nr. 8 - , cf. Nr. 1388 (Straße), af. Nr. 1390 (Braun Eserin, Kaufmann)  
Schätzung mit Zubehör 74 000 Mk,  
ohne " 72 025 "

Durlach, den 4. Dezember 1918.  
Bad. Notariat als Vollstreckungsgericht.